



K U N D M A C H U N G

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 24.04.2024 über die Ausnahme vom Kampierverbot

Aufgrund des § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 85/2023, wird für das gemäß § 3 Abs 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Kampieren außerhalb von Campingplätzen im folgenden Umfang eine Ausnahme verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001 ist im Zuge der Veranstaltung „41st Harley-Davidson Treffen „DAYS OF THUNDER“ 2024“ im Zeitraum vom 28.05. bis 03.06.2024

- das Kampieren in Wohnmobilen, Campingbus oder Wohnwagenanhängern im Bereich der rot umrandeten Teilfläche der Gst.Nr. 86/1, KG 82109 Kössen, im Ausmaß von rund 540m², ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 22.04.2024, sowie
- das Kampieren in Zelten im Bereich der blau umrandeten Teilflächen der Gst.Nr. 85 und 86/1, KG 82109 Kössen, im Ausmaß von rund 2.100m², ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 22.04.2024,

zugelassen.

§ 2

Für den Zeitraum vom 28.05. bis 03.06.2024 ist im Bereich der rot umrandeten Teilfläche der Gst.Nr. 86/1, KG 82109 und blau umrandeten Teilflächen der Gst.Nr. 85 und 86/1, KG 82109 Kössen, ausgewiesen im angehängten Lageplan, datiert mit 22.04.2024, dafür zu sorgen, dass die Standplätze in allen ihren Teilen so errichtet, betrieben, instandgehalten und instandgesetzt werden, dass diese

- a. dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen; insbesondere müssen geeignete Feuerlösch- und Rettungsgeräte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und ihr wirksamer Einsatz muss an allen Standplätzen und Anlagen gewährleistet sein und ist weiters das Betreiben von Grill- und Lagerfeuern verboten;

- b. den Erfordernissen der Hygiene und des Umweltschutzes entsprechen und die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Energieversorgung sichergestellt, insbesondere müssen WC- und Sanitäreinrichtungen in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden und
- c. durch ihren Bestand und Betrieb
 - 1. weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährdet wird – insbesondere gegenüber den angrenzenden Grundstücken geeignete Abgrenzungen angebracht bzw. geeignete Absicherungsmaßnahmen getroffen werden sowie
 - 2. Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen, Geruch oder Rauch, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Kössen in Kraft.

Kössen, am 24.04.2024

Für den Gemeinderat

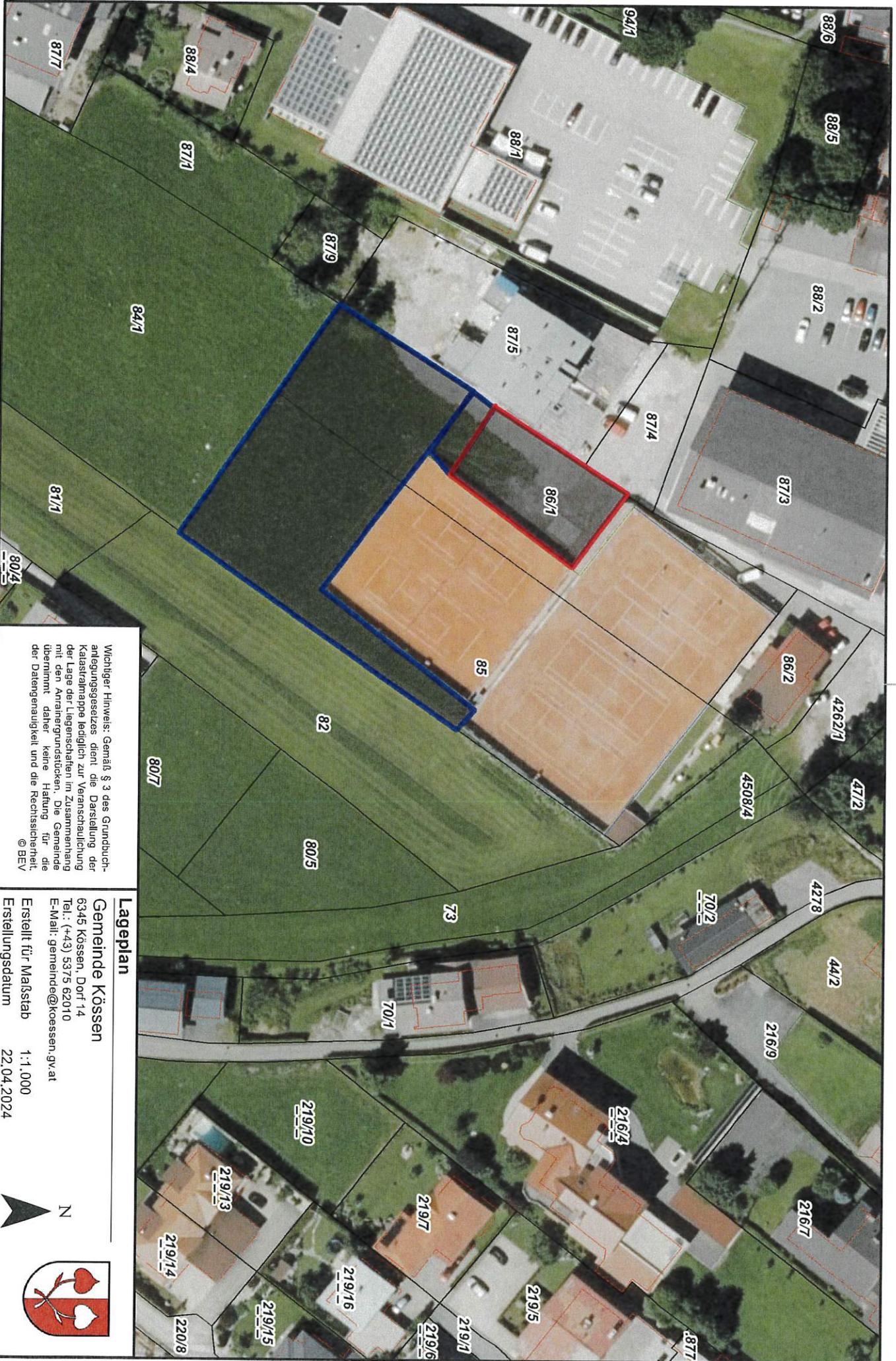
Der Bürgermeister


Dipl.-Päd. Reinhold Flörl, BA

Angeschlagen am: 25.04.2024

Abzunehmen am: 10.05.2024

Abgenommen am:



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
 anlegungsgesetzes dient die Darstellung der
 Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung
 der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang
 mit den Antragsunterlagen. Die Gemeinde
 übernimmt daher keine Haftung für die
 der Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
 © BEV

Lageplan

Gemeinde Kössen

6345 Kössen, Dorf 14
 Tel.: (+43) 5375 62010
 E-Mail: gemeinde@koesse.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000
 Erstellungsdatum 22.04.2024

